



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5307.02

ED/P105307

Basel, 26. Januar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Januar 2011

Schriftliche Anfrage Martina Bernasconi betreffend Aufgaben und Praxis der Schulräte

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Martina Bernasconi betreffend Aufgaben und Praxis der Schulräte dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Seit Beginn des Schuljahres 2009/10 ist auf den Stufen OS, WBS und SPA das neue Leitungssystem mit Schulleitungen und Schulräten implementiert. Die Schulräte sind als Vertretungen der Politik und Öffentlichkeit an die Stelle der früheren Inspektionen getreten, aber haben nicht deren Kompetenzen und Aufgaben übertragen erhalten.

Ein Kernpunkt in der neuen Struktur ist die Form, wie die Schulräte den Kontakt zu den Schulen und zu den Lehrerinnen und Lehrern gestalten. Hier zeichnet sich ab, dass die Praxis sehr unterschiedlich ist. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Durchführung von Unterrichtsbesuchen: Rückmeldungen durch die Schulräte erfolgen rein mündlich, an anderen Schulen schriftlich, teils an die Schulleitung, teils an den Schulrat, teils an beide; Unterrichtsbesuche werden mehrheitlich angekündigt, es finden sich aber auch unangekündigte; die Handhabung der Unterrichtsbesuche durch die Elternvertretungen des Schulrats divergiert ebenfalls stark; einzelne Schulen entwerfen ihr eigenes Rückmeldeformular und definieren so, welche Beobachtungen in ihre Kompetenz gehören usw.

Eine zumindest vergleichbare Praxis, welche die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Beteiligten berücksichtigt, ist auch im System der teilautonomen, geleiteten Schulen unerlässlich. Ich bitte deshalb die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gewährleistet das Erziehungsdepartement, dass alle Amtsträgerinnen und Amtsträger vom gleichen Verständnis ihres Auftrags ausgehen?
2. Welche Funktion haben die Unterrichtsbesuche durch die Schulratsmitglieder?
3. Wie gestaltet sich die Rollenabgrenzung zwischen der Schulleitung, die zuständig ist für die pädagogisch-fachliche Beurteilung, und dem Schulrat?
4. Wie wird gewährleistet, dass die Rückmeldeformulare nicht auch pädagogische Beurteilungspunkte enthalten, die nicht in die Kompetenz des Schulrates fallen?
5. Wie sind die Rechte der Lehrerinnen und Lehrer definiert, wenn sie mit der Beurteilung durch den Schulrat nicht einverstanden sind?
6. Schulräte leiten ihre Beurteilungsbogen zumindest teilweise an die Schulleitung weiter. Welchen Stellenwert haben diese Beurteilungen? Besteht eine Verpflichtung der Schulleitung, die Beurteilungen in die Gesamtqualifikation der Lehrerinnen und Lehrer einfließen zu lassen? Werden die Rückmeldeformulare in den Personaldossiers abgelegt? Falls ja, ist dieser Sachverhalt für die Betroffenen transparent?
7. Wie könnte allenfalls die geplante Schüler- und Schülerinnen-Vertretung im Schulrat realistischerweise aussehen?

Martina Bernasconi"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Teilautonomie an den Schulen

Mit Beschluss vom 20. Februar 2008 hat der Grosse Rat mit einer Schulgesetzänderung der Einführung der Teilautonomie an den Basler Schulen zugestimmt. In einer Volksabstimmung am 1. Juni 2008 haben die Stimmenden den Grossratsbeschluss bestätigt. Das Modell der teilautonomen geleiteten Schulen hat sich in vielen Ländern und in andern Kantonen bewährt. In Schulen mit lokaler Leitung und hoher pädagogischer Eigenverantwortung können Lernprozesse optimal auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden. Teamarbeit, Unterrichts- und Schulentwicklung erhalten positive Impulse. Die Schule kann als Lebensraum gestaltet werden. Die Lehrpersonenteams übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung des Lehrplans und die Beurteilung. Kurz: Die Qualität der Schule entscheidet sich in der einzelnen Schule.

Volksschulleitung

Jede Schule muss aber auch eingebunden sein in eine Ordnung, die alle Schulhäuser und alle Stufen umfasst und kontinuierliche Schullaufbahnen sowie ein Höchstmass an Chancengerechtigkeit garantiert. Dafür sorgt die Volksschulleitung als strategische Führung, die für die gesamte Volksschule im Kanton zuständig ist. Sie hat die ehemaligen Stufenrektorate abgelöst und konzentriert sich auf die strategische Entwicklung und jene operativen Fragen, die die gesamte Volksschule betreffen. Die Volksschulleitung untersteht dem Verantwortlichen für die Volksschule im Departement. Sie hat die Aufsicht über alle Schulstandorte und kontrolliert die Leistungserbringung und das Budget der gesamten Volksschule. Für die Aufsicht über die Schulstandorte der kommunalen Schulen ist die Leitung Gemeindeschulen verantwortlich.

Schulleitung

Die lokale Schulleitung untersteht der Volksschulleitung respektive der Gemeindeschulleitung und ist für die operative Führung der Schulen zuständig. Die Schulleitung gibt, zusammen mit dem Kollegium, ihrer Schule ein eigenes Profil. Auf Grundlage der Zielvereinbarung mit der Volksschulleitung nimmt die Schulleitung gegenüber den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und den Mitarbeitenden der Schule die Leitungsfunktion wahr und trägt die Personalverantwortung für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schule. Sie ist also Anstellungsbehörde, führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche und verfügt personalrechtliche Massnahmen bis hin zur Entlassung und ist ganz generell für die Personalentwicklung zuständig. Die Anstellung, die personalrechtlichen Massnahmen und die Entlassung müssen von der Volksschulleitung genehmigt werden. Des Weiteren ist die Schulleitung Disziplinarinstanz gegenüber den Schülerinnen und Schülern und steuert das Qualitätsmanagement und die Schulentwicklung. Sowohl für Lehrpersonen als auch für Eltern vereinfacht sich der Verkehr mit den Leitungsverantwortlichen der Schule. Sie finden ihre Bezugspersonen in jedem Fall im Haus.

Es wurde also die operative Führung der Schulhäuser dezentralisiert und die strategische und operative Führung der gesamten Volksschule zentralisiert.

2. Der Schulrat als neues Gremium

Mit dieser Neuorganisation mussten auch die politischen Mitwirkungsgremien der Schulen neu positioniert werden. Eine Mitwirkung in gesamtstrategischen Fragen steht dem vom Grossen Rat gewählten Erziehungsrat zu. Zusammen mit dem Departementsvorsteher, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat legt er die grossen Linien in der Entwicklung der Volksschulen fest.

Auf der Ebene der einzelnen Schule ist eine andere Art der Mitwirkung gefragt. Der neu geschaffene Schulrat ist Partner der Schulleitung und des Lehrpersonenkollegiums. Er konfrontiert die Handelnden im Schulhaus mit einer Aussensicht und gibt ihnen die Chance, ihre Leitideen, ihre Ordnung und ihre Alltagspraxis einer Vertretung der Öffentlichkeit darzulegen und damit in diese hinauszuwirken und sich Unterstützung zu holen. In diesem Sinne wirkt der Schulrat nach innen ins Schulhaus und nach aussen in die Gesellschaft. Seine Hauptaufgabe ist der auf die Schulpraxis bezogene Dialog zwischen Schule und Gesellschaft. Der Austausch, die Vermittlung und die Konsenssuche zwischen den Anspruchsgruppen – den Lehrpersonen, den Schülern und Schülerinnen, den Erziehungsberechtigten – stehen im Vordergrund, darum übernimmt der Schulrat die Rolle einer Vermittlungsstelle. Er setzt sich aus zwei internen – Vertretungen der Schulleitung und der Lehrpersonen – und fünf externen Mitgliedern zusammen. Die externen Mitglieder vertreten die Erziehungsberechtigten und die Gesellschaft (je zwei), der Präsident oder die Präsidentin muss ebenfalls eine externe Person sein.

Schulbesuche

Um einen Einblick in das Schulgeschehen zu erhalten, besuchen die externen Mitglieder des Schulrats verschiedene Anlässe der Schule. Dazu gehören Schulkonferenzen, Elternabende usw. und Unterrichtsbesuche. Dass die Umstellung speziell für ehemalige Mitglieder der Inspektion nicht einfach war, hat sich anfänglich gezeigt, dienten doch die Unterrichtsbesuche der Inspektion zur Qualifikation und Beurteilung der Lehrpersonen. Im Einführungskurs für neue Mitglieder wurden zwar Tipps für die Unterrichtsbesuche gegeben, jedoch wurde deutlich darauf hingewiesen, dass der Schulrat keine Aufsichtsfunktion hat und die Schulbesuche nicht qualifizierend sein dürfen.

Wegen des informellen Charakters der Schulbesuche gibt es keine offiziellen Formulare für den Schulbesuch; einige Schulräte haben Orientierungsblätter für den eigenen Gebrauch verfasst.

3. Die Fragen im Einzelnen:

1. *Wie gewährleistet das Erziehungsdepartement, dass alle Amtsträgerinnen und Amtsträger vom gleichen Verständnis ihres Auftrags ausgehen?*

Das Erziehungsdepartement veranstaltete zu Beginn der Legislatur für alle externen Schulrätinnen und Schulräte Einführungsabende, um sie auf ihr neues Amt vorzubereiten. Dabei wurden Aufgaben und Kompetenzen erläutert, so auch, dass der Schulrat keine Aufsichtsfunktion hat.

Mit den Präsidentinnen und Präsidenten finden regelmässige Sitzungen statt. Schulbesuche im Allgemeinen und speziell Unterrichtsbesuche wurden mehrmals thematisiert. An der letz-

ten Sitzung vom 19. Oktober 2010 wurde erneut festgehalten, dass die Schulbesuche nicht zur Qualifikation dienen, sondern den externen Schulratsmitgliedern lediglich einen Einblick in den Schulalltag vermitteln sollen. Es bestand Konsens darüber, dass Schulratsmitglieder Lehrpersonen nur mit deren Einwilligung besuchen und ihnen eine wertschätzende Haltung entgegenbringen. Die Präsidentinnen und Präsidenten werden diese Haltung ihren Schulräten noch vermehrt vermitteln.

2. Welche Funktion haben die Unterrichtsbesuche durch die Schulratsmitglieder?

Unterrichtsbesuche sollen den schulexternen Mitgliedern des Schulrats einen Einblick in die Arbeit der Schule verschaffen. Dazu gehören auch Besuche von Schulkonferenzen, Elternabenden und anderen Schulanlässen. Unterrichtsbesuche dienen nicht der Qualifikation von Lehrpersonen.

3. Wie gestaltet sich die Rollenabgrenzung zwischen der Schulleitung, die zuständig ist für die pädagogisch-fachliche Beurteilung, und dem Schulrat?

Die Schulleitung alleine ist zuständig für die gesamte fachliche Beurteilung der Lehrpersonen. Es besteht hier also kein Rollenkonflikt.

4. Wie wird gewährleistet, dass die Rückmeldeformulare nicht auch pädagogische Beurteilungspunkte enthalten, die nicht in die Kompetenz des Schulrates fallen?

Ein offizielles Rückmeldeformular gibt es nicht. Die von einzelnen Schulräten entworfenen Orientierungsblätter dürfen keine Qualifikationsmerkmale enthalten. Rückmeldungen sind stets persönliche Eindrücke und werden von der Schulleitung auch als solche verstanden.

5. Wie sind die Rechte der Lehrerinnen und Lehrer definiert, wenn sie mit der Beurteilung durch den Schulrat nicht einverstanden sind?

Es findet keine Beurteilung der Lehrpersonen statt. Die Mitglieder des Schulrats besprechen ihre Beobachtungen direkt mit der Lehrperson. Sie können sie der Schulleitung weiterleiten, müssen aber nicht. Die Lehrperson kann ihre eigenen Eindrücke des Schulbesuchs der Schulleitung jederzeit mitteilen.

6. Schulräte leiten ihre Beurteilungsbogen zumindest teilweise an die Schulleitung weiter. Welchen Stellenwert haben diese Beurteilungen? Besteht eine Verpflichtung der Schulleitung, die Beurteilungen in die Gesamtqualifikation der Lehrerinnen und Lehrer einfließen zu lassen? Werden die Rückmeldeformulare in den Personaldossiers abgelegt? Falls ja, ist dieser Sachverhalt für die Betroffenen transparent?

Beurteilungsbogen wären unzulässig, das ist allen Schulratspräsidien bekannt. Wie bereits erwähnt, sind die Rückmeldungen als persönliche Eindrücke zu verstehen und nicht als Beurteilungen. Für eine Qualifikation der Lehrpersonen durch die Schulleitung spielen die Rückmeldungen durch den Schulrat deshalb keine Rolle und werden auch nicht in die Personaldossiers abgelegt.

7. Wie könnte allenfalls die geplante Schüler- und Schülerinnen-Vertretung im Schulrat realistisch aussehen?

Der Schulrat könnte die Schulleitung auffordern, für die Wahl einer Schülerinnen- und Schülerdelegation zu sorgen. Wenn sich Schülerinnen und Schüler selber organisieren, können sie mit der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten Kontakt aufnehmen.

4. Fazit

Abschliessend ist festzuhalten, dass es sich beim Schulrat um ein neues Gremium handelt, das seine Stellung erst finden musste. Auch für die Lehrpersonen und Schulleitungen war die Situation neu. Erfahrungen mussten und müssen gesammelt werden. Mittlerweile wurde das Thema Unterrichtsbesuche bei den halbjährlichen Treffen der Schulratspräsidien mehrere Male thematisiert. Es besteht Einigkeit darüber, dass Unterrichtsbesuche eine von diversen Möglichkeiten ist, die Schule kennenzulernen. Auf keinen Fall dienen sie der Beurteilung einer Lehrperson.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin